

# sek·feps

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund  
Fédération des Églises protestantes de Suisse  
Federation of Swiss Protestant Churches



## **KLIMAPOLITIK – EIN ANLIEGEN DER KIRCHEN**

Vernehmlassungsantwort  
des Rates des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK)  
zur «Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes»

## Klimapolitik – ein Anliegen der Kirchen

Eine verantwortliche Klima- und Energiepolitik gehört zu den sozialetischen Anliegen, die der Schweizerische Evangelische Kirchenbund seit vielen Jahren vertritt. Es ist daher konsequent, dass er sich an der Vernehmlassung zur Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes beteiligt. Dieses stellt die Weichen sowohl für die nationale Klimapolitik der Schweiz nach 2010 und aus internationaler Sicht für die Position der Schweiz in den Verhandlungen über die Folgevereinbarung des Kyoto-Protokolls. Diese sollen bei der Vertragsstaatenkonferenz der Weltklimakonvention in Kopenhagen im Dezember 2009 zu einem Abschluss kommen.

Die Stellungnahme des SEK stützt sich dabei insbesondere auf seine Studie „Energieethik“ (2008)<sup>1</sup> sowie auf den Text „Den CO<sub>2</sub>-Ausstoss verringern“ (2005)<sup>2</sup> und die dort erwähnten früheren Publikationen und Initiativen. Auch das Engagement des SEK bei der Ausrichtung des „Open Forum Davos“, u.a. zum Thema Klimagerechtigkeit und nachhaltige Energiepolitik, bildet den weiteren Kontext der vorliegenden Vernehmlassungsantwort.

Mit seinen Stellungnahmen stärkt der SEK die ökumenische Stimme zu klimapolitischen Positionen.

Auf europäischer Ebene ist im Bereich der protestantischen Kirchen der „Brief des Erzbischofs von Canterbury, Rowan Williams, des Erzbischofs der Kirche von Schweden, Anders Wejryd, und des Vorsitzenden des Rates der EKD, Bischof Wolfgang Huber, an den Vorsitzenden des Europäischen Rates, Präsident Nicolas Sarkozy“ vom 9.12.2008 zu erwähnen. Noch einmal im gleichen Sinne haben sich am 9.3.2009 in einem Brief an die EU-Ratspräsidentschaft die Kommission „Kirche und Gesellschaft“ der Konferenz Europäischer Kirchen KEK und ihr katholisches Pendant COMECE geäußert. Das Europäische Christliche Umweltnetzwerk ECEN (das an die KEK angebunden ist) sowie der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) befassen sich seit Jahren mit Klimafragen; der SEK ist an diesem Austausch beteiligt.

Im Auftrag der Schweizer Bischofskonferenz hat die Nationalkommission *Justitia et Pax* in Zusammenarbeit mit oeku Kirche und Umwelt im Januar 2009 ein sozialetisches Positionspapier herausgegeben mit dem Titel „Klimawandel – den Worten Taten folgen lassen“. Schweizerische evangelisch-katholische Zusammenarbeit in diesem Bereich wird auch sichtbar in der ökumenischen Kampagne „Nahrung braucht ein gesundes Klima“ der Hilfswerke *Brot für Alle* und *Fastenopfer* (2009).

Sei es in einer europäischen protestantischen Perspektive oder über konfessionelle Grenzen hinweg: In allen genannten Stellungnahmen – insbesondere in den neuesten unter ihnen – wird die gemeinsame Sorge zum Ausdruck gebracht, Klimapolitik in einer Weise zu gestalten, die der Herausforderung angemessen ist. Insbesondere die folgenden Anforderungen werden genannt.

- Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über Ursachen, Ausmass und Zukunftsszenarien des anthropogenen Klimawandels müssen ernst genommen und auf der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ebene in wirksame Handlungsoptionen umgesetzt werden.
- Um das Klima langfristig zu stabilisieren, muss kurzfristig gehandelt werden; ein knappes Zeitfenster von etwa einem Jahrzehnt ist von entscheidender Bedeutung. Hier gilt es insbesondere, ein Folgeabkommen des Kyoto-Protokolls zu erreichen, welches die globale Halbierung der Treibhausgasemissionen bis 2050 vereinbart.

---

<sup>1</sup> Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund: Energieethik. Unterwegs in ein neues Energiezeitalter. Nachhaltige Perspektiven nach dem Ende des Erdöls (Autor: Otto Schäfer). SEK Studie 1, Bern 2008.

<sup>2</sup> Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund: Antwort auf den Vernehmlassungsbericht „Massnahmen zur Einhaltung der Reduktionsziele nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz“ (Autoren: Céline Ehrwein, Christoph Stückelberger), Bern 2004.

- Bei allen politischen Entscheiden müssen die ausserordentlich hohen ökonomischen Kosten berücksichtigt werden, welche eine globale Erwärmung von über 2 Grad Celsius verursachen würde.
- Die Industrienationen haben gemäss ihrer besonderen Verantwortung und Fähigkeit eine glaubwürdige zukunftsweisende Rolle in internationalen Verhandlungen zu spielen<sup>3</sup>; nur so können Schwellenländer mit ihren massiv ansteigenden Treibhausgas-Emissionen dazu bewegt werden, gleichfalls Reduktionsverpflichtungen einzugehen.<sup>4</sup>
- Die Europäische Union soll verlässlich zu ihrem Anspruch stehen, Führungsverantwortung im Klimaschutz zu übernehmen. In schweizerischer Perspektive wird man dieses Anliegen so aufzunehmen haben, dass die Schweiz einen verstärkenden Beitrag zu einer international wirksamen Klimastrategie der EU leisten kann und soll.
- Bei klimapolitischen Entscheidungen ist das legitime Eigeninteresse hier und heute mit dem Leitgedanken umfassender Gerechtigkeit zu konfrontieren; nationale Politik steht unter dem Anspruch *internationaler Gerechtigkeit*, und an kurzfristigem Nutzen orientierter Ressourcengebrauch ist zu überwinden durch *ökologische Gerechtigkeit gegenüber künftigen Generationen*.
- Mit neuen, solidarischen Konzepten, wie beispielsweise den „Greenhouse Development Rights“ (GDR)<sup>5</sup>, muss versucht werden, die gravierenden Interessenkonflikte von Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern wenigstens zu entschärfen und im Ansatz zu überwinden.

In der Folge wird sich der SEK grundsätzlich zu der Vernehmlassungsvorlage „Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes“ äussern. Sektorale Besonderheiten und technische Details, bei denen eine sozialetisch argumentierende kirchliche Institution ihre Kompetenz überschreiten würde, bleiben dabei ausser Betracht.

### Die Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes: zwei optionale Varianten

Mit einer komplexen Vorlage hat der Bundesrat zwei Varianten für die Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes in die Vernehmlassung geschickt.

Die **Variante 1 „Verbindliche Klimaziele“** orientiert sich an den Klimazielen der Europäischen Union. Sie strebt ein Reduktionsziel von 20 % bis 2020 an (Basis 1990) und legt den Akzent auf Massnahmen zur Emissionsreduktion im Inland. Diese Variante fördert die Investitionen in der Schweiz, stärkt die Wettbewerbsfähigkeit und trägt dazu bei, die Abhängigkeit von importierten fossilen Energieträgern zu verkleinern. Wenn sich die EU und andere Staaten für die Periode nach 2012 für eine ehrgeizigere Klimapolitik entscheiden, wird die Schweiz der Europäischen Union folgen und sich für eine

---

<sup>3</sup> Dies ist nicht nur eine moralische, sondern auch eine völkerrechtliche Verpflichtung, siehe Weltklimakonvention („Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen“), Art. 4, Abs. 2a.

<sup>4</sup> Mehr als drei Viertel des weltweiten CO<sub>2</sub>-Ausstosses werden von den USA, der EU, Russland und Japan, aber eben auch China und Indien verursacht.

<sup>5</sup> Dieses Konzept strebt an, wie weiter unten erklärt wird, die klimapolitischen Blockaden zwischen Staatengruppen (Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländer) mit einer menschenrechtlichen Perspektive zu relativieren. Es sollen nicht mehr pauschal Staaten betrachtet werden; vielmehr werden jedem Individuum ein Entwicklungsrecht bis zu einer bestimmten Schwelle und Reduktions- und Kompensationsverpflichtungen über diese Schwelle hinaus zugeteilt. Die klimapolitischen Pflichten von Staaten ergeben sich dann aus der nach diesem Kriterium errechneten Klimaverantwortung ihrer Wohnbevölkerung. Die hohen Emissionen einer privilegierten Minderheit in relativ armen Ländern sowie deren finanzielle Leistungsfähigkeit würden auf diese Weise in eine weltweite Klimastrategie einbezogen.

Reduktion der Emissionen um 30 % einsetzen. Die zusätzlichen 10 % Reduktion würde mit dem Kauf von Zertifikaten durch den Bund erreicht, finanziert aus zweckgebundenen Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe.

Die **Variante 2 „Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität“** verfolgt ein höheres Reduktionsziel – nämlich 50% bis 2020 -, falls sich die internationale Staatengemeinschaft bei den Folgeverhandlungen zum Kyoto-Protokoll auf ein ehrgeiziges Klimaregime einigt. Eine weitere Bedingung für das 50%-Ziel sind die Kosten der Reduktionsmassnahmen. Der Akzent liegt nämlich auf der Kompensation von inländischen Emissionen durch den Kauf von Zertifikaten. Zu diesem Zweck wird eine Sicherungsabgabe auf CO<sub>2</sub>-Emissionen erhoben.<sup>6</sup> Der möglichst kostengünstige Einkauf von Zertifikaten wird dem betriebswirtschaftlichen Geschick der Unternehmen überlassen, eine mengenmässige Beschränkung für den Zukauf von *ausländischen* Zertifikaten gibt es nicht. Diese Variante trägt dem grossen Potenzial für Emissionsminderung in Entwicklungsländern im Vergleich zu jenem in der Schweiz Rechnung. Der Schwerpunkt liegt auf dem Transfer von Kapital und Technologie in Entwicklungsländer.<sup>7</sup>

### **Bewertung der Varianten 1 und 2 aus Sicht des SEK**

Aus Sicht des SEK decken beide Varianten jeweils eine klimapolitische Strategie ab. Variante 1 konzentriert sich auf die Reduktion von Treibhausgasen im Inland über Lenkungsabgaben, Variante 2 konzentriert sich auf eine Reduktion von Treibhausgasen im Ausland über das Instrument des Handels mit Zertifikaten. In ihrer Entkoppelung sind beide Varianten aus Sicht des SEK jedoch unzureichend.

### **Einschätzung von Variante 2**

Dass die Reduzierung der Emissionen von Treibhausgasen im Ausland gefördert werden muss, ist unbestreitbar. Besonders einleuchtend ist diese Notwendigkeit im Falle der Schweiz mit ihrem hohen Anteil an sogenannten „grauen Emissionen“. Graue Emissionen sind solche, die im Zusammenhang mit in die Schweiz importierten Produkten oder von der Schweizer Wohnbevölkerung in Anspruch genommenen, aber im Ausland erbrachten Dienstleistungen entstehen<sup>8</sup>. Es wird geschätzt, dass die grauen Emissionen die Treibhausgas-Bilanz der Schweiz verdoppeln.

Grundsätzlich ist es notwendig, durch Kapital- und Technologietransfer in Entwicklungs- und Schwellenländer umweltpolitisch (und in diesem Fall klimapolitisch) besonders belastende technische Entwicklungsschritte zu vermeiden und zu überspringen („*leap-frogging*“).

Das Problem mit Variante 2 ist jedoch, dass diese nicht die grauen Emissionen der Schweiz im Blick hat, sondern die Inlands-Emissionen. Es werden jedoch keine Reduktionsziele im Inland, sondern lediglich Kompensationsverpflichtungen im Ausland festgelegt. Massnahmen im Ausland ergänzen

---

<sup>6</sup> Der nicht unbedingt leicht verständliche Begriff der Sicherungsabgabe wird in der Vernehmlassungsvorlage folgendermassen erklärt (S. 48): „Um einen Anreiz zur Kompensation der Emissionen zu schaffen, wird die heute bestehende CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen auf Treibstoffe ausgedehnt. Die Abgabe soll neu nicht mehr direkt auf eine Verbrauchsminderung hinwirken, sondern die Kompensationspflicht durchsetzen. Die CO<sub>2</sub>-Abgabe wird weiterhin beim Inverkehrbringen von fossilen Energieträgern erhoben und darf nicht auf die Verkaufspreise überwältigt werden. Die Erträge werden den Importeuren zurückerstattet, sobald diese die erforderlichen Emissionszertifikate für die Kompensation vorlegen. Die CO<sub>2</sub>-Abgabe bekommt somit die Funktion einer Sicherungsabgabe.“

<sup>7</sup> Die Beschreibung der beiden Varianten übernimmt grossenteils Formulierungen der Bundesbehörden, siehe ProClim-News, 8.12.2008.

<sup>8</sup> Z.B. Stahl aus China, Kerosin für das Wiederauftanken eines von der Schweiz aus gestarteten Langstreckenfliegers.

zum Teil, ersetzen zum grösseren Teil Massnahmen im Inland. Hierbei stellt sich auch das Problem, ob die über Zertifikate abgedeckten Massnahmen wirklich effizient, d. h. zielführend sind und ob sie dem Prinzip der Additionalität entsprechen, d. h. nicht ohnehin aus anderen Gründen durchgeführt worden wären oder aus Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit finanziert werden. Eine strenge Evaluierung ist notwendig, etwa nach den Kriterien des in der Schweiz entwickelten „Gold Standard“, bei dem die geplanten Massnahmen einer dreifachen Überprüfung unterworfen werden, nämlich:

- Ist das Projekt *seiner Art nach* tauglich für langfristigen Klimaschutz (nur Energieeffizienz und erneuerbare Energien werden hier anerkannt, nicht aber zum Beispiel reine Aufforstungsprojekte)?
- Ist zweifelsfrei zu erkennen, dass es sich um ein zusätzliches Projekt handelt (*Additionalität*), dass also sogenannte Mitnahme-Effekte ausgeschlossen sind?
- Ist das Projekt nachhaltig im umfassenden Sinne des Begriffs, d. h. trägt es bei zu einer zukunftsfähigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung?

Aus Sicht des SEK birgt Variante 2 die Gefahr, dass die Umsteuerung der schweizerischen Nationalökonomie in Richtung einer „kohlenstoffarmen Wirtschaft“ nicht entscheidend vorangebracht wird. Selbstverständlich ist der schon für 2020 vorgesehene, im Vergleich zu Variante 1 deutlich höhere emissionsmindernde Effekt für das Weltklima eindrucksvoll (wenngleich ungewiss auf Grund der einschränkenden Bedingungen, denen dieses Reduktionsziel unterworfen wird).

Nicht überzeugend ist diese Vorgehensweise allerdings im Hinblick auf

- a) die Vorbildwirkung der Schweiz und ihre internationale Glaubwürdigkeit;
- b) die für die Durchsetzung von Verhaltensänderungen in der Bevölkerung unverzichtbare Kohärenz von globalen Zielsetzungen und eigenem Tun;
- c) die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit bei den *green technologies*, deren Exportchancen durch einen expandierenden Binnenmarkt erheblich gefördert würden.

Variante 2 der Vernehmlassungsvorlage zur Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes hat eine deutliche Tendenz zur Leugnung der Energie- und Klimakrise als Infragestellung eines Lebensstils, von dem inzwischen gesagt werden muss, dass er nicht verallgemeinerbar und nicht nachhaltig ist.

Das Kyoto-Protokoll (Art. 6, Abs. 1d) lässt Massnahmen im Ausland (sei es als *Joint Implementation* JI oder als *Clean Development Mechanism* CDM) grundsätzlich nur als ergänzende oder subsidiäre Leistungen zu.<sup>9</sup> Die bisherigen Vorgaben für die Folgevereinbarung des Kyoto-Protokolls (*Bali Road Map*) stellen diesen Grundsatz nicht in Frage. Insofern ist eine Spannung festzustellen zwischen der klimapolitischen Strategie nach Variante 2 und der Tendenz der internationalen Klimaverhandlungen.<sup>10</sup>

Eine ähnliche Diskussion gibt es auch ausserhalb der Schweiz, etwa in der EU. Dementsprechend heisst es in dem zitierten Brief der drei Bischöfe Williams, Wejryd und Huber vom 9.12.2009:

*„Wir sind besorgt, dass mehrere Regierungen bestrebt sind, die Anrechenbarkeit von CO<sub>2</sub>-Reduktionsmassnahmen in Entwicklungsländern zu erhöhen, statt ihre eigenen Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren. [...] Die Anrechenbarkeit von CO<sub>2</sub>-Reduktionsmassnahmen in Ent-*

---

<sup>9</sup> „Supplemental“ bzw. „en complément de“ in den Originalsprachen. Das Verhältnis wird zwar nicht beziffert, aber rein sprachlich schliesst diese Bestimmung in jedem Fall aus, dass mehr als die Hälfte der Emissionsreduktionen im Ausland stattfindet.

<sup>10</sup> Im Vergleich zum Kyoto-Protokoll muss wohl sogar von einer zumindest sehr problematischen Vereinbarkeit gesprochen werden.

*wicklungsländern muss die Verminderung der heimischen Emissionen ergänzen und darf sie nicht ersetzen. Nur wenn die EU ihre Bereitschaft zu einer drastischen Senkung ihrer eigenen CO<sub>2</sub>-Emissionen durch zielgerichtetes Handeln unter Beweis stellt, wird sie Entwicklungs- und Schwellenländer davon überzeugen können, ihre eigenen Emissionen zu stabilisieren und - in angemessener Zeit – schliesslich zu reduzieren.“*

### **Einschätzung von Variante 1**

Variante 1 legt den Schwerpunkt auf Reduktionen im Inland. Unter der Bedingung, dass Reduktionsziele eindeutig festgelegt und Massnahmen bis hin zu ihrer Finanzierung klar definiert sind, ist von diesem Vorgehen grundsätzlich ein spürbarer Impuls in Richtung kohlenstoffarme Wirtschaft zu erwarten. Allerdings ist bei dieser klimapolitischen Strategie entscheidend, dass die Zielsetzung nicht zu bescheiden ist. Ökonomische Studien, von denen der im Auftrag der britischen Regierung erstellte Bericht des ehemaligen Weltbank-Chefökonom Nicholas Stern am bekanntesten ist, berechnen, dass die ökonomischen Kosten durch unterbleibende Klimaschutz-Massnahmen ungleich höher sind als die Kosten eines konsequenten Klimaschutzes.

Vor diesem Hintergrund muss die verbreitete Furcht, anspruchsvolle Reduktionsziele im Inland seien wirtschaftlich nicht tragbar, kritisch überprüft werden. Legt man das von der EU und bisher auch von der Schweiz immer wieder bekräftigte 2-Grad-Ziel zugrunde<sup>11</sup>, dann ist jedenfalls ein Reduktionsziel für die Schweiz von 20 % bis 2020 nach umweltwissenschaftlichen Kriterien nicht ausreichend.

In volkswirtschaftlicher Betrachtung lässt sich zumindest festhalten, dass eine inländische Treibhausgasreduktion von 20 % (2020 gegenüber 1990) mit Hilfe einer Klimaleistungsabgabe von 150-180 Fr./t CO<sub>2</sub> auch nach vorsichtigen, zurückhaltenden Berechnungen nur einen kaum merklichen Verlust an Wachstum des BIP (-0,7% über den Gesamtzeitraum bis 2020) und nur sehr geringe Wohlfahrtseinbussen<sup>12</sup> (-0,5 % über den gleichen Zeitraum) zur Folge hat.<sup>13</sup>

Das Beratungsunternehmen McKinsey hat im Januar 2009 für eine Reihe sehr unterschiedlicher Organisationen eine geordnete Grenzkostenkurve für Treibhausgas-Reduktionsmassnahmen in der Schweiz erstellt, die das Potenzial der Massnahmen mit *Nettonutzen* auf 18,4 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente schätzt (dies entspricht ca. 35 % der heutigen Inlandemissionen der Schweiz). Unter diesen Annahmen bliebe auch ein weit über 20 % liegendes Reduktionsziel für 2020 ohne negativen Einfluss auf das BIP und wäre damit wirtschaftsverträglich.<sup>14</sup>

Diese nur mittelfristige Perspektive bezieht die Systemträchtigkeit des Weltklimas und die nach 2050 stark ansteigenden Klimaschäden jedoch noch nicht ein: sie hat die dramatischen Auswirkungen in den armen Ländern des Südens nicht im Blick, sie basiert auf mittleren Schadenswahrscheinlichkeiten und blendet damit das mögliche Schlimmere aus und sie monetarisiert systematisch Aspekte der Lebensqualität, die sich in der Wahrnehmung vieler Menschen nicht als Geldwert ausdrücken lassen.<sup>15</sup>

---

<sup>11</sup> Bis zum 4. Sachstandsbericht des Weltklimarats (IPCC) vom Frühjahr 2007 galt eine mittlere globale Temperaturerhöhung von höchstens 2 Grad noch als kompatibel mit der Funktionserhaltung der meisten biosphärischen Ökosysteme. Schon in dem genannten Bericht deutet sich eine Tendenz zu einer pessimistischeren Beurteilung an.

<sup>12</sup> Gemeint sind Konsummöglichkeiten der Haushalte.

<sup>13</sup> Ecoplan (im Auftrag des Bundesamts für Umwelt): Volkswirtschaftliche Auswirkungen von CO<sub>2</sub>-Abgaben und Emissionshandel für das Jahr 2020, Bern/Altdorf, September 2008, S. 103ff.

<sup>14</sup> [http://www.mckinsey.com/clientservice/ccsi/pdf/GHG\\_cost\\_curve\\_report\\_final.pdf](http://www.mckinsey.com/clientservice/ccsi/pdf/GHG_cost_curve_report_final.pdf), S. 26ff. sowie S. 8 (Zusammenfassung); in der Kurzfassung des Berichts S. 6.

<sup>15</sup> Meyer, Lukas & Roser, Dominic (im Auftrag des Bundesamts für Umwelt), Intergenerationelle Gerechtigkeit. Die Bedeutung von zukünftigen Klimaschäden für die heutige Klimapolitik. Bern-Zürich 2007.

Gesamthaft gesehen bleibt auch Variante 1 hinter den Möglichkeiten und den Anforderungen einer angemessenen Klimapolitik zurück.

### **Klimapolitische Ambitionen des SEK: 40 %-Treibhausgas-Reduktionsziel für 2020**

Werden die mit fortschreitendem Kenntnisstand immer deutlicher warnenden Stimmen aus den Reihen des IPCC zur Kenntnis genommen, welche für ein 1,5-Grad-Ziel plädieren, dann ist ein 40%-Treibhausgas-Reduktionsziel für 2020 festzulegen (Basis 1990). Diese Position wird von den kirchlichen Hilfswerken in ihrer ökumenischen Kampagne 2009 „Nahrung braucht ein gesundes Klima“ vertreten, wohlgerichtet mit Blick auf die Inland-Emissionen.

Solche Zahlen mögen politisch schwer durchsetzbar erscheinen, wenn die Antwort auf den Klimawandel in mehr oder weniger spontanen Anpassungen gesucht wird. Die Herausforderung durch die Klimaänderungen lässt sich jedoch nur als gewaltige Strukturkrise in technischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und – so werden Kirchen mit Recht hinzufügen – spiritueller und existenzieller Hinsicht deuten.

Wenn die Bedeutung konsequenter Massnahmen sowohl im Inland als auch im Ausland anerkannt wird, dann sind schliesslich die Zielsetzungen von Variante 1 und Variante 2 keine Alternativen mehr. Die Petition der kirchlichen Hilfswerke, die 40 % Treibhausgas-Reduktion im Inland und zusätzlich schweizerische Initiativen für ein Reduktionsziel gleicher Grössenordnung im Ausland fordert, spielt Inland und Ausland nicht mehr gegeneinander aus, sondern definiert sie als zwei komplementäre Aufgabenbereiche einer wissenschaftlich sachgerechten, international gerechten und nachhaltigen Klimapolitik.

Diese Position, die ein Entweder-Oder in ein in beiderlei Hinsicht verstärktes Sowohl-Als auch umwandelt, ist nur verständlich vor dem Hintergrund der „Greenhouse Development Rights“ (GDR). Dieser Ansatz ist ein Versuch, die Blockaden der internationalen Klimaverhandlungen aufzubrechen, indem die Interessengegensätze von Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern relativiert werden mit einer neuen menschenrechtlichen und kosmopolitischen Perspektive. Dabei wird zunächst abgesehen von einer pauschalen Bewertung einzelner Staaten; stattdessen wird ein individuelles Recht auf Entwicklung vorausgesetzt – bis zu einem Schwellenwert (*development treshold*), der bei sechzehn bis zwanzig US-Dollar pro Kopf und Tag liegen könnte. Alle Emissionen der Gesamtbevölkerung, die durch dieses Entwicklungsrecht bedingt sind, werden von Reduktionszielen ausgenommen. Alle Emissionen, die darüber liegen – ganz gleich in welchem Land – sind Gegenstand von Reduktionsverpflichtungen. Deren Umfang hängt ab von der Wirtschaftskraft eines Staates (seiner „Fähigkeit“) und von der Summe seiner Emissionen in der Vergangenheit (seiner „Verantwortung“). Diese Berechnungen werden zusammengefasst im *responsibility-capacity index* RCI. Bei einem grossen Schwellenland wie China kann sich dann für 2010 ein RCI von der gleichen Grössenordnung wie der RCI Deutschlands ergeben – denn ein wachsender Teil der chinesischen Bevölkerung emittiert weit über den Schwellenwert der Entwicklung hinaus. Klimagerechtigkeit muss bei dieser Betrachtung nicht nur zwischen Staaten, sondern auch innerhalb eines Staates ausbalanciert werden.

### **Grundsätzliches zur Position des SEK**

In seiner Studie „Energieethik“ hat der SEK die strategischen Entscheidungen künftiger Energiepolitik der Schweiz zum Gegenstand einer ausführlichen sozialetischen Abwägung gemacht. Da die Kohlendioxid-Emissionen aus fossilen Brenn- und Treibstoffen in der Schweiz mindestens drei Viertel der anthropogenen Treibhausgase darstellen<sup>16</sup>, sind energiepolitische Weichenstellungen in hohem Mas-

---

<sup>16</sup> In Kohlendioxid-Äquivalenten.

se auch klimapolitische Entscheidungen und umgekehrt. Daher lassen sich die Ergebnisse der Studie „Energieethik“ auf die Position des SEK zur Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes übertragen. Zu diesen Ergebnissen gehören drei Grundeinsichten:

1. In zeitgeschichtlicher Perspektive ist von einer Energie- und Klimakrise zu sprechen, die den Übergang vom fossilen zum postfossilen Zeitalter markiert. Dieser Einschnitt kann in spiritueller Hinsicht als schmerzhaft und verheissungsvoll charakterisiert werden, als Endlichkeitserfahrung, die sich mit einem gesamtgesellschaftlichen Trauerprozess vergleichen lässt. Es gehört zu den Aufgaben der Kirchen, dabei mitzuhelfen, dass die Gesellschaft die rückgewandten Trauerstadien der Energiekrise hinter sich lassen kann – das Leugnen, die Auflehnung gegen Veränderung, das Zeitschinden, das pessimistische Verharren. „Abschied von der Verschwendung“, „neue Nüchternheit“ sind spirituelle Themen, die das kirchliche Engagement in der Energie- und Klimakrise kennzeichnen.<sup>17</sup> Sie haben in einem Gesetzestext nichts verloren, prägen aber das kirchliche Profil einer Haltung, die sich in sozialetischer Betrachtung auch als Stellungnahme zu Gesetzesvorlagen äussern wird.
2. Die Grundwerte, von denen sich die Kirchen leiten lassen, und die sozialetischen Anwendungsregeln („Maximen“), die sie formulieren, haben immer auch einen globalen Bezug zur einen Welt und zur Zukunft der ganzen Menschheit. Freiheit ist auch die Freiheit künftiger Generationen, Nachhaltigkeit hat eine planetare Dimension, Gerechtigkeit ist auch internationale Gerechtigkeit, Partizipation ist der Anspruch, dass alle Betroffenen an Entscheidungen über ihre Lebensbedingungen beteiligt werden, und Wirtschaftlichkeit muss sich messen lassen an ihrem Beitrag zu einer global stabilen, friedlichen Rechtsordnung. Dieser globale Bezug, der zum Wesen von Kirche als weltweiter, im Wortsinn „ökumenischer“ Gemeinschaft gehört, beeinflusst unvermeidlich die Bewertung nationaler politischer Alternativen.
3. Das Konzept der „2000-Watt-Gesellschaft“ bezeichnet bei aller Vorläufigkeit und Diskussionswürdigkeit am besten das sozialetisch begründete energiepolitische Leitbild, für das sich der SEK einsetzt. Der Gesamtenergieverbrauch muss mindestens um den Faktor drei, der Verbrauch an nicht erneuerbaren Energien um den Faktor sechs reduziert werden. Die Studie übernimmt von den „Energieperspektiven 2035“ des schweizerischen Bundesamtes für Energie die Ziellinie 2100 für die Realisierung dieses Leitbildes, weist aber darauf hin, dass klimapolitische Gründe für einen Realisierungszeitraum bis 2050 sprechen.<sup>18</sup>

Aus den genannten Gründen spricht sich der SEK dafür aus, das künftige CO<sub>2</sub>-Gesetz neu zu formulieren mit wesentlich anspruchsvolleren Vorgaben, die der Tendenz der wissenschaftlichen Diskussion besser Rechnung tragen, dementsprechend Ausmass und Dringlichkeit des Problems angemessener berücksichtigen, sich dem Leitgedanken umfassender Gerechtigkeit konsequenter annähern und die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Chancen nutzen, die ein entschlossenes Umsteuern hin zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft bietet. Dabei sind die berechtigten Anliegen beider bisherigen Varianten aufzunehmen und zu verstärken.

---

<sup>17</sup> Diese Betrachtungsweise findet sich auch in dem bemerkenswerten Text „Simplicité de vie. Limites des ressources et partage des richesses“ der Kommission Kirche und Gesellschaft des Französischen protestantischen Kirchenbundes FPF, insbesondere in dem Abschnitt „Pour un changement d'habitude“ (November 2008, siehe [www.protestants.org](http://www.protestants.org)).

<sup>18</sup> S. 132.



## Anhang: Beantwortung des Fragenkatalogs

### Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

#### (A) Fragen zu den Zielvorgaben für die Klimapolitik der Schweiz

**A1 Varianten:** Der Bundesrat unterbreitet mit seiner Vernehmlassungsvorlage zwei Varianten für eine Klimastrategie der Schweiz. Die beiden Varianten werden verkürzt als Variante 1 "Verbindliche Klimaziele" respektive Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" bezeichnet. In diesem Zusammenhang interessiert die Frage nach der Präferenz für eine der beiden Varianten.

A1.1	Soll sich die Schweiz für Variante 1 "Verbindliche Klimaziele" entscheiden?	ja	<b>X</b> nein
A1.2	Soll sich die Schweiz für Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" entscheiden?	ja	<b>X</b> nein

Weitere Bemerkungen zur Variantenwahl:

A1.1 und A1.2 Beide Varianten verfehlen die Anforderungen einer Klimapolitik, die die Reduktionsverpflichtungen der Schweiz gemäss dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand zu Ursachen, Ausmass und Zukunftsszenarien des Klimawandels sowie gemäss dem Prinzip eines nach Verantwortung und Fähigkeit differenzierten Beitrags der Unterzeichnerstaaten der Weltklimakonvention definiert.

Jede der beiden Varianten vertritt jedoch ein berechtigtes Anliegen. Die THG-Emissionen müssen sowohl im Inland (Schwerpunkt von Variante 1) als auch im Ausland (Schwerpunkt von Variante 2) reduziert werden.

**A2 Fragen zu Variante 1 "Verbindliche Klimaziele":** Variante 1 schlägt vor, die anrechenbaren Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2020 gesamthaft um 20% gegenüber 1990 zu senken. Der Bund legt zur Erreichung dieses Ziels den Fokus auf Massnahmen im Inland. Die Privatwirtschaft kann einen Teil ihrer Reduktionsanstrengung durch den Erwerb ausländischer Zertifikate erbringen (max. ¼ der zu erreichenden Emissionsverminderungen). Wenn sich die EU und weitere Staaten zu vergleichbaren Anstrengungen verpflichten, erhöht die Schweiz ihr Reduktionsziel auf 30 %. In diesem Fall sollen rund 20 Prozentpunkte der erforderlichen Reduktionen durch Massnahmen im Inland und rund 10 Prozentpunkte mit Massnahmen im Ausland erreicht werden. Zu klären ist dabei die Frage, ob zusätzlich zum Gesamtziel Teilziele für einzelne Treibhausgase respektive Sektorziele für spezifische Emittentengruppen festgelegt werden sollen. Im Hinblick auf die Konkretisierung der Variante "Verbindliche Klimaziele" interessieren somit folgende Fragen:

A2.1	Ist das in Variante 1 vorgeschlagene Reduktionsziel adäquat für die Schweiz?	ja	<b>X</b> nein
A2.2	Sollen zusätzlich zum Gesamtziel Teilziele für einzelne Treibhausgase festgelegt werden?	ja	<b>X</b> nein
A2.3	Sollen zusätzlich zum Gesamtziel Sektorziele für spezifische Emittentengruppen festgelegt werden?	<b>X</b> ja	nein

---

Weitere Bemerkungen zu Variante 1:

A2.1. Die wissenschaftlich begründeten Szenarien für die 2. Hälfte des 21. Jahrhunderts (IPCC) haben die Anforderungen an eine ökologisch und ökonomisch angemessene Klimapolitik verschärft, dies gerade in der jüngsten Vergangenheit (seit 2007). Sowohl das langfristige 2-Grad-Ziel (Begrenzung der globalen mittleren Temperaturerhöhung), als auch die davon abgeleitete Verpflichtung, die THG-Emissionen global bis 2050 zu halbieren, müssen inzwischen als wahrscheinlich zu optimistische Minimalforderungen gelten. Für die Schweiz, die auf Grund ihres hohen BIP nach dem Fähigkeitskriterium in besonderer Weise in der Pflicht steht, bedeutet dies, ähnlich wie für andere westeuropäische Länder, ein THG-Reduktionsziel von - 40% bis 2020 und von - 90% bis 2050 (auf der Grundlage von 1990). Dies entspricht den Zielen, die sich die in diesem Bereich fortschrittlicheren Staaten Westeuropas gesetzt haben.

A2.2 Die Gefahr, dass sich die Reduktionsmassnahmen einseitig auf bestimmte Treibhausgase (und, was problematisch wäre, insbesondere auf kurzlebige THG wie Methan) konzentrieren, besteht in der Schweiz nicht.

A2.3 Dies ist sinnvoll nicht nur im Hinblick auf die faktische politisch-administrative Organisation (z. B. Bereiche wie Gebäude und Verkehr, die ohnehin sektoral betrachtet werden), sondern auch auf Sonderfälle (emissionsintensive Produktionszweige wie die Zementindustrie usw.). Im Übrigen müssen bisher von Reduktionsverpflichtungen ausgenommene Bereiche mit hoher Emissionssteigerungsrate (Flugverkehr) künftig einbezogen werden und bedürfen einer spezifischen Strategie.

**A3 Fragen zu Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität":** Ziel der Variante 2 ist es, die anrechenbaren Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2020 um 50% gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. 15 Prozentpunkte sollen dabei mit Massnahmen im Inland und 35 Prozentpunkte mit Massnahmen im Ausland erreicht werden. Im Hinblick auf die Konkretisierung der Variante "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" interessiert insbesondere die Frage der langfristigen Perspektive der vollständigen Klimaneutralität sowie mögliche strategische Entscheide bei steigenden Zertifikatspreisen. Die Fragen dazu können wie folgt formuliert werden:

A3.1	Ist das in Variante 2 vorgeschlagene Reduktionsziel adäquat für die Schweiz?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
A3.2	Erachten Sie es als notwendig, bei stark ansteigenden Zertifikatskosten das Reduktionsziel zurückzunehmen?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
A3.3	Ist die vollständige Klimaneutralität ab 2030 ein für die Schweiz adäquates Ziel?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu Variante 2:

A3.1 Hier gilt analog das unter A2.1 Gesagte. Dass eigene (in diesem Fall Inlands-) Emissionen im wesentlichen kompensiert statt an der Quelle reduziert werden sollen, ist besonders bedenklich für die notwendige langfristige Ausrichtung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft in der Schweiz selbst.

A3.2 Diese Frage unterstreicht ein Hauptproblem von Variante 2, nämlich die Schwierigkeit einer wirklich verbindlichen Zielsetzung bei der Reduktion von THG, wenn dieses Ziel so einseitig von den Preisschwankungen eines internationalen Marktes abhängig gemacht wird. Dass die Preise „nicht die ökologische Wahrheit sagen“ (E.-U. v. Weizsäcker) ist ja gerade die Rechtfertigung für Lenkungsabgaben als Beitrag zur Stabilisierung der Rahmenbedingungen des Marktes.

A3.3 Der Begriff der Klimaneutralität wird hier in einem sehr problematischen Sinn gebraucht; daher ist die Frage nicht eindeutig beantwortbar. Eine rein arithmetisch durch Kompensationsmassnahmen erzielte „Klimaneutralität“ der Schweiz würde dem Weltklima wenig nutzen, wenn sie als Signal verstanden würde, einschneidende Massnahmen im jeweiligen Inland solange wie möglich hinauszuschieben. International am erfolgreichsten wird die Schweiz durch das eigene Vorbild beim Aufbau einer kohlenstoffarmen Wirtschaft sein; so kann sie dazu beitragen, andere Staaten und insbesondere die grossen Emittenten zur Umorientierung in die gleiche Richtung zu motivieren.

## (B) Fragen zu den Instrumenten und Massnahmen der Klimapolitik der Schweiz

Nicht nur die Zielvorgaben, auch die Instrumente und Massnahmen zur Erreichung der Reduktionsziele der Schweizer Klimapolitik verlangen eine differenzierte Diskussion. Ein Teil der Instrumente und Massnahmen lässt sich sowohl mit Variante 1 "Verbindliche Inlandziele" als auch mit Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" verbinden; andere Massnahmen sind von der Strategiewahl abhängig.

**B1 Strategieunabhängige Massnahmen / Instrumente:** Sowohl zur Eindämmung des Klimawandels, als auch zur Anpassung an den Klimawandel können verschiedenste strategieunabhängige Massnahmen und Instrumente eingesetzt werden.

**Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels:** Die Palette möglicher Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels ist breit. Sie reicht von Emissionsvorschriften, Lenkungsabgaben und dem Erwerb ausländischer Klimazertifikate bis hin zur Förderung klimafreundlicher Innovationen und Technologien. Die Förderung klimafreundlicher Innovationen kann überdies die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz stärken. Im Rahmen dieser Vernehmlassung interessieren dazu insbesondere folgende Fragen:

B1.1	Soll das Emissionshandelssystem der Schweiz so ausgestaltet werden, dass es mit dem EU-System verknüpft werden kann?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B1.2	Soll der Bund ausländische Zertifikate einer zusätzlichen Qualitätsprüfung nach nationalen Standards unterziehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B1.3	Soll der Bundesrat für die wichtigsten Emittentengruppen Emissionsvorschriften einführen dürfen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B1.4	Soll der Bund klimafreundliche Innovationen mit gezielten Förderinitiativen unterstützen und dafür zusätzliche staatliche Mittel einsetzen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels:

B1.1 Diese Frage muss von den am Emissionshandelssystem partizipierenden Unternehmen beantwortet werden. Die Koordination des schweizerischen Emissionshandels mit dem EU-ETS erscheint jedoch prinzipiell als sehr sinnvoll, zumal bereits Bemühungen im Gange sind, über die EU hinaus ein OECD-weites System aufzubauen.

B1.2 Die Qualitätsprüfung ausländischer Zertifikate war bisher häufig ungenügend (insbesondere fehlende Additionalität). Die Forderung auch der kirchlichen Werke nach strengerer Evaluierung (Gold Standard) ist berechtigt.

B1.3 Analog zu A2.3.

B1.4 Zwar sind Dauersubventionen zu vermeiden, gezielte Fördermassnahmen zur Verbesserung der Marktfähigkeit technischer Innovationen in der Startphase haben sich jedoch als sinnvoll erwiesen. „Zusätzliche“ staatliche Mittel werden hier allerdings nicht mit einer Erhöhung der Staatsquote gleichgesetzt, sondern sollen haushaltsneutral mit Einsparungen an anderer Stelle aufgebracht werden.

**Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel:** Unter Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sind insbesondere Massnahmen bezüglich der Landwirtschaft, der Gesundheit, des Bevölkerungsschutzes, der Wasserversorgung sowie des Schutzes vor Naturgefahren zu verstehen. Es interessieren dazu folgende Fragen:

B1.6	Sollen Massnahmen zur Anpassung an die Klimaänderung integraler Bestandteil der Schweizer Klimapolitik sein?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B1.7	Soll der Bund eine Koordinationsfunktion bei der Vorsorge gegen neue Risiken aufgrund der Klimaänderung übernehmen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B1.8	Soll der Bund eine Finanzierungsfunktion bei Massnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels übernehmen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu Anpassungsmassnahmen:

B1.6 Anpassung (adaption) ist neben Emissionsreduktion (mitigation) ein unumgänglicher Bestandteil der Schweizer Klimapolitik, da erhebliche negative Auswirkungen des Klimawandels schon jetzt nicht mehr rückgängig zu machen sind.

B1.7 Es handelt sich hier insbesondere um Fragen der Raumplanung und des Katastrophenschutzes auf einer überregionalen Ebene, für die eine koordinierende Funktion des Bundes auch in anderen als klimapolitischen Zusammenhängen besteht.

B1.8 Die Frage betrifft letztlich die Ausgestaltung des Föderalismus. Prinzipiell sind abgestimmte kantonale Finanzierungsmechanismen genauso denkbar wie solche des Bundes. Der SEK nimmt zu dieser komplexen Zuständigkeitsfrage nicht Stellung.

**B2 Massnahmen und Instrumente zu Variante 1 "Verbindliche Klimaziele":** Im Zusammenhang mit Variante 1 ist die Möglichkeit alternativer klimapolitischer Instrumente zur Emissionsreduktion, wie beispielsweise die Einführung verschärfter Vorschriften, oder aber gezielter Förderung und Anreize zu diskutieren. Überdies interessiert der Zusammenhang zwischen der Höhe der CO<sub>2</sub>-Abgabe und der Entwicklung des Ölpreises. Die Fragen dazu lauten wie folgt:

B2.1	Sollen anstelle der CO <sub>2</sub> -Abgabe alternative Instrumente zur Emissionsreduktion eingeführt werden?	ja	<b>X</b> nein
B2.2	Soll die Höhe der CO <sub>2</sub> -Abgabe an die Wirkung des sich verändernden Ölpreises gekoppelt werden?	<b>X</b> ja	nein

Weitere Bemerkungen zu den Massnahmen und Instrumenten zu Variante 1:

B2.1 Die CO<sub>2</sub>-Abgabe ist ein sehr sinnvolles Instrument zur Herstellung angemessenerer Rahmenbedingungen des Marktes. Auch andere Instrumente (technische Normen, fiskalische Massnahmen usw.) sind zweckmässig. Unterschiedliche Instrumente sind nicht in erster Linie alternativ, sondern komplementär zu verstehen.

B2.2 Eine mittel- und langfristig planbare, verlässliche Preisentwicklung stabilisiert den Lenkungseffekt der Abgabe. Die klima- und energiepolitische Umorientierung weg von einem hohen Verbrauch fossiler Energien und hin zu verstärkter Energieeffizienz und erneuerbaren Energien würde dadurch gefördert. Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen beantwortet der SEK die Frage mit ja; er sieht allerdings auch die Schwierigkeiten der operativen Ausgestaltung einer zeitlich variablen CO<sub>2</sub>-Abgabe.

**B3 Massnahmen und Instrumente zu Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität":** Im Zusammenhang mit Variante 2 interessiert die Akzeptanz alternativer Instrumente zur Durchsetzung der Kompensationspflicht, wie beispielsweise Vorschriften beim Import sowie die Frage der Kompensationspflicht an sich. Ferner ist zu klären, ob zur Erreichung der vollständigen Klimaneutralität der Schweiz ab 2030 sämtliche Treibhausgase und Emittenten, wie beispielsweise Methan und Lachgas aus der Landwirtschaft, CO<sub>2</sub> aus der Abfallverbrennung und der Zementproduktion und synthetische Treibhausgase aus Kühlmitteln, mit einer Kompensationspflicht belegt werden sollen. Die Fragen dazu lassen sich wie folgt formulieren:

B3.1	Sollen anstelle der CO <sub>2</sub> -Abgabe alternative Instrumente zur Durchsetzung der Kompensationspflicht eingeführt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B3.2	Sollen vornehmlich die Importeure fossiler Brenn- und Treibstoffe mit einer Kompensationspflicht belegt werden?	ja	<b>X</b> nein
B3.3	Sollen zur Erlangung der vollständigen Klimaneutralität ab 2030 alle Treibhausgase und Emittenten mit einer Kompensationspflicht belegt werden?	<b>X</b> ja	Nein

Weitere Bemerkungen zu den Massnahmen und Instrumenten zu Variante 2:

B3.1 In Variante 2 ist eine CO<sub>2</sub>-Abgabe nicht geplant. Grundsätzlich gilt das unter B2.1 Gesagte.

B3.2 Es ist wichtig, dass die Konsument/innen selbst die zusätzlichen Kosten wahrnehmen, die durch Kompensationsmassnahmen bedingt sind (Ein entsprechendes System, das Entsorgungskosten allgemein betrifft, existiert in Frankreich).

B3.3 Die bisher bestehenden Ausnahmen (z.B. Flugverkehr) sind sachlich nicht zu rechtfertigen.

## **C Fragen zur Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz**

Neben den Ziele sowie den Instrumenten und Massnahmen der Klimapolitik wird auch die Frage der Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz zu entscheiden sein. Die Klimapolitik der Schweiz kann entweder verursacherbezogen (zum Beispiel aus einer CO<sub>2</sub>-Abgabe) oder durch allgemeine Bundesmittel finanziert werden. In diesem Zusammenhang interessieren die Antworten auf folgende Fragen:

---

C1.1	Ist eine verursachergerechte Finanzierung von Reduktionsmassnahmen ein Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln vorzuziehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
C1.2	Ist eine verursachergerechte Finanzierung von Anpassungsmassnahmen einer Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln vorzuziehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

---

Weitere Bemerkungen zur Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz:

C1.1 und C1.2 Das in den 70er Jahren innerhalb der OECD definierte und implementierte Verursacherprinzip (Internalisierung externer Kosten) ist eine wichtige Errungenschaft moderner Umweltpolitik.

---

Autor: Otto Schäfer

© Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Bern 2009

info@sek.ch

www.sek.ch